

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.10.2018

1. Bebauungsplan „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

In der Gemeinde Mönchweiler besteht eine erhöhte Nachfrage an Wohnbauflächen, welche jedoch nicht gedeckt werden kann, da im Gemeindegebiet kaum noch freie Baugrundstücke vorhanden sind. Daher plant die Gemeinde die Ausweisung neuer Wohnbauflächen, um dem aktuellen wie auch dem zu erwartenden kommenden Bedarf zu entsprechen. Durch Schließung und gleichzeitige Verlagerung des Kindergartens „Villa Kunterbunt“ stellt das Flurstück 1094 eine im Innenbereich und gegenwärtig brach liegende Fläche dar.

Um dieses Potential zu nutzen, soll das Flurstück 1094 zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, dieser kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Somit kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Darüber hinaus muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, auf die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB sowie ein Monitoring gem. § 4c BauGB kann verzichtet werden. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; dies bedeutet, es wird keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung benötigt.

Auch wenn auf einen Umweltbericht verzichtet wird, sind artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Durch das geplante Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

Am 28.09.2017 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht. Am 19.10.2017 wurde im Mitteilungsblatt die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB bekannt gemacht. Diese Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 23.10.2017 – 24.11.2017 während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses Mönchweiler durchgeführt. Es sind hierbei Anregungen eingegangen.

Am 26.04.2018 hatte der Gemeinderat den daraufhin in Abstimmung mit der Verwaltung erarbeiteten Entwurf gebilligt und mit dem Offenlagebeschluss die Verwaltung beauftragt, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 26.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 06.08.2018 bis einschließlich 10.09.2018 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.08.2018 und Frist bis zum 10.09.2018.

Die dabei eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschläge wurden ausführlich in dem dem Gemeinderat vorgelegten Dokument „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ behandelt.

Nach eingehender Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

a) Der Gemeinderat beschloss, der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu folgen,

b) Der Gemeinderat beschloss den Bebauungsplan „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ als Satzung unter der Maßgabe, dass das Pflanzgebot auf einheimische großkronige Laubbäume erweitert wird,

c) Der Gemeinderat beschloss die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ als Satzung.

2. Erste Bebauungsplanänderung Egert II Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Offenlage

Ziel der 1. Bebauungsplanänderung „Egert II“ ist es, die Genehmigungsvoraussetzungen für das geplante Bauvorhaben herzustellen und dabei weiterhin die städtebauliche Ordnung zu sichern. Hierzu sollen die Bebauungspläne „Egert II“ und „Egert III“ im betroffenen Teilbereich geändert werden. Die 1. Bebauungsplanänderung ermöglicht unter anderem eine dichtere Bebauung und entspricht damit den Zielen der Innenentwicklung. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und kann auf textliche Änderungen beschränkt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Von den bestehenden Baurechten wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Zur Minimierung der Flächenausweisung im Außenbereich sollen die vorhandenen Gewerbegebiete an den vorliegenden Bedarf angepasst werden.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine UVP-pflichtige Vorhaben vorbereitet oder begründet. Es sind keine zusätzliche Beeinträchtigungen weder von Natur und Landschaft noch von sonstigen Schutzgütern zu erwarten. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von einer Umweltprüfung und von einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Gemeinderat fasste daraufhin folgende Beschlüsse:

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „1. Bebauungsplanänderung Egert II“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften.

2. Beschluss der Offenlage:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.

3. Straßenbeleuchtung Auftragsvergabe LED – Umrüstung

Die Straßenbeleuchtung in Mönchweiler soll komplett auf LED Technik umgerüstet werden. Dazu haben die Stadtwerke Villingen-Schwenningen verschiedene Angebote vorgelegt.

Da das Gremium hier jedoch noch bzgl. Art der Umrüstung und der angedachten LED-Beleuchtung noch Abstimmungspotenzial sieht, wird die Entscheidung zunächst vertragt.

4. Genehmigung FTTB Unterkirnach – Stockwald Trassenverlauf auf Gemeindegebiet

Der Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar plant den Ausbau des Gebietes zwischen St. Georgen, Unterkirnach und Mönchweiler. Ziel dieser Maßnahme ist der Anschluss der Außenlieger im Gropptal, in Stockburg und entlang des Stockwaldweges an den POP in Mönchweiler. Hierzu ist die Neuverlegung von Leerrohren und Verbänden auf dem Gemeindegebiet Mönchweiler notwendig.

Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Trassenverlauf auf dem Gemeindegebiet Mönchweiler einstimmig zu.

5. Bauvoranfrage: Anbau an das bestehende Gebäude EG/OG/DG Albert-Schweitzer-Straße 29, Flst.Nr. 1099/3 und 1099

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zur Bauvoranfrage Anbau an das bestehende Gebäude EG/OG/DG, Albert-Schweitzer-Straße 29, Flst.Nr. 1099/3 + 1099 (Teil).

6. Einbau einer Dachgaube Friedenstraße 20, Flst.Nr. 1065/16

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedenstraße“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt.

Für das geplante Bauvorhaben war folgende Befreiung erforderlich:
Befreiung vom zeichnerischen Teil für die Unterschreitung der festgelegten Dachneigung von mind. 45° mit dem geplanten Flachdach der Gaube und von der Dachform Satteldach.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch Einbau einer Dachgaube, Friedenstraße 20, Flst.Nr. 1065/16. Der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.

7. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Sofern es sich nicht um Pflichteinsätze (Brand, Rettung aus lebensbedrohlichen Lagen) handelt, sind Einsätze der Feuerwehr kostenpflichtig. Bisher werden diese Kostenersätze nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien aus dem Jahr 2007 abgerechnet.

Zwischenzeitlich hat der Gemeindetag eine neue Mustersatzung entwickelt und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Den Stundensatz für die eingesetzten Feuerwehrleute muss jede Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen selbst kalkulieren. Nach der beiliegenden Kalkulation würde sich ein Stundensatz von 16,84 € ergeben. Da in den letzten Jahren aber ein überdurchschnittlicher Aufwand für Einsatzkleidung und Ausrüstung entstand, wird vorgeschlagen, den Stundensatz auf 15,- € pro Einsatzstunde festzulegen.

Vor Erlass der Satzung musste der Feuerwehrausschuss angehört werden, welcher der Satzung zugestimmt hat.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich auf einen Stundensatz von 16,00 €.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönchweiler in der vorliegenden Fassung, mit den Maßgaben, dass der Stundensatz auf 16,00 € angehoben wird und das Inkrafttreten auf 01.11.2018 angepasst wird.

8. Kalkulation Abwassergebühren

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für den Zeitraum 2017-2018 kalkuliert. Für das Jahr 2019 waren die Gebührensätze entsprechend der Kostenentwicklung sowie der Einnahmensituation bzw. Einleitungsmengen neu zu berechnen und zu beschließen.

Für das Schmutzwasser liegt die kostendeckende Gebühr bei 2,15 €/m³ (bisher 2,26 €/m³). Beim Niederschlagswasser liegt die kostendeckende Gebühr bei 0,24 €/m² (bisher 0,33 €/m²).

Die Verwaltung schlug vor, die Gebührensätze zum 01.01.2019 entsprechend anzupassen. Die Satzung soll im Zusammenhang mit der neuen Globalberechnung (Beitragskalkulation) in einer der folgenden Sitzungen beschlossen werden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende hierfür notwendigen Beschlüsse:

- 1. Es wurde ein 1-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt.**
- 2. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze waren die Ausführungen in der Vorlage. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und –arten wurde zugestimmt.**
- 3. Bei der Schmutzwassergebühr wird das Defizit aus dem Jahr 2015 in Höhe von 2.853 € sowie ein Teilbetrag von 6.000 € des Gebührenüberschusses aus dem Jahr 2016 in die Gebührenkalkulation einbezogen.**
- 4. Bei der Niederschlagswassergebühr wird der noch auszugleichende Überschuss aus dem Jahr 2015 in Höhe von 1.905 € sowie der Überschuss aus dem Jahr 2016 in Höhe von 7.527 € eingerechnet.**
- 5. Ab dem 01. Januar 2019 beträgt die Schmutzwassergebühr 2,15 €/m³, die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,24 €/m² versiegelte Fläche.**

9. Erweiterung Sanierungsgebiet Ortsmitte

Im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ sind die Belebung der Ortsmitte und die Modernisierung des Rathauses wichtige Sanierungsziele. Um diese Sanierungsziele zu verwirklichen, sollen innerorts öffentliche Parkmöglichkeiten für Bürger und Bürgerinnen geschaffen werden, die dazu beitragen, die zentral gelegenen öffentlichen Gebäude beiderseits der Hindenburgstraße besser zu erreichen. In diesem Zusammenhang soll im Rahmen der Modernisierung des Rathauses auch der Außenbereich neu gestaltet und die derzeitigen Parkmöglichkeiten hinter das Feuerwehrgerätehaus verlegt werden. Hierfür wurde das Flst.Nr. 162 erworben.

Durch die geplante Erweiterung um 0,09 ha ergibt sich die neue Abgrenzung des Sanierungsgebietes von ca. 13 ha. Zur Erweiterung des Sanierungsgebiets ist der Beschluss einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets erforderlich. Rechtskraft erlangt diese Änderungssatzung durch die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler. Sämtliche bisherige sanierungsrechtliche Regelungen gelten ab Rechtskraft auch im Erweiterungsbereich.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ um den im Abgrenzungsplan dargestellten Bereich.

10. Benutzungsordnung der Bücherei Mönchweiler

Die Bücherei Mönchweiler hatte bisher jetzt noch keine Benutzungsordnung, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der Benutzungsordnung für die Bücherei Mönchweiler in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.